



Komplementärmittel für Schülermobilitäten im Bereich Erasmus+ Berufsbildung

Schülerinnen und Schüler staatlicher beruflicher Schulen können in den Genuss zusätzlicher Zuschüsse aus Haushaltsmitteln des Freistaates (sog. Komplementärmittel) kommen, wenn sie im Rahmen ihrer Ausbildung an einem Auslandsaufenthalt teilnehmen, der durch die Leitaktion 1 gefördert wird. Für Projekte, deren Kosten bereits zu mindestens 75 % durch die EU erstattet werden, kann kein Antrag auf Komplementärmittel gestellt werden.¹

Für jeden durch die Nationale Agentur genehmigten Teilnehmenden wird ein Förderbetrag festgelegt, der das Preisniveau des Ziellandes berücksichtigt. Die Zielländer werden dazu in drei verschiedene Ländergruppen eingeteilt, wobei sich die Einteilung an den Fördersätzen der Nationalen Agentur orientiert.

Derzeit gelten folgende Förderbeträge:

- Ländergruppe A: 80,00 EUR
- Ländergruppe B: 95,00 EUR
- Ländergruppe C: 110,00 EUR

Bei Maßnahmen, die länger als drei Wochen dauern, kann dieser Zuschuss auf besonderen Antrag erhöht werden.

Antragstellung und Auszahlung:

Damit die Komplementärmittel gewährt werden können, muss die Schule vor Beginn des Auslandsaufenthalts einen Antrag bei Referat VI.1 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stellen. Diesem Antrag wird die Förderzusage der Nationalen Agentur beigefügt, in dem die genehmigte Fördersumme vermerkt

¹ Die EU-Pauschalen für organisatorische Unterstützung sind bei der Berechnung außen vor zu lassen. Allerdings ist die sog. „Inklusionsunterstützung für Organisationen“ bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die EU zu berücksichtigen.

ist. Außerdem muss im Antrag angegeben werden, ob das Projekt in mehreren „Flows“ durchgeführt wird und wie viele Schülerinnen und Schüler jeweils zu welchem Zeitpunkt ins Ausland reisen werden. Es ist darauf zu achten, dass für jedes Kalenderjahr ein eigener Antrag gestellt werden muss, auch wenn sich die Förderzusage der Nationalen Agentur auf einen längeren Zeitraum bezieht.

Ist der Antrag förderfähig, bewilligt das Staatsministerium eine maximale Förder-summe, die dem Bayerischen Landesamt für Schule (LAS) zugewiesen wird.

Die Antrag stellende Schule wird hierüber informiert.

Nach Abschluss der Maßnahme reicht die Schule die maßgeblichen Kostennachweise zusammen mit der Förderzusage der Nationalen Agentur beim LAS ein. Die endgültige Auszahlung der Mittel erfolgt, nach erfolgreicher Prüfung, durch das LAS. Sollte wegen größerer Nachfrage die Gefahr bestehen, dass das vorhandene Budget vorzeitig ausgeschöpft wird, behält sich das Staatsministerium vor, die Pauschalbeträge anzupassen.

Länderliste zur Berechnung der Zuschüsse der Komplementärmittel im Rahmen des Bildungsprogramms Erasmus+ (LdV) – Kalenderjahr 2024:

Zielland	Ländergruppe	Komplementärmittel
Belgien	C	95 €
Bulgarien	A	80 €
Dänemark	C	110 €
Estland	B	80 €
Finnland	C	110 €
Frankreich	C	95 €
Griechenland	B	95 €
Irland	C	110 €
Island	C	110 €
Italien	C	95 €
Kroatien	A	80 €
Lettland	B	80 €
Liechtenstein	C	110 €
Litauen	A	80 €
Luxemburg	C	110 €
Malta	B	95 €
Niederlande	C	95 €
Norwegen	C	110 €
Österreich	C	95 €
Polen	A	80 €
Portugal	B	95 €
Republik Nordmazedonien	A	80 €

Rumänien	A	80 €
Schweden	C	110 €
Serbien	A	80 €
Slowakei	B	80 €
Slowenien	B	80 €
Spanien	B	95 €
Tschechien	B	80 €
Türkei	A	80 €
Ungarn	A	80 €
Zypern	B	95 €

Stand: Januar 2024